

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 31. Mai 2011**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ (nachfolgend infernum genannt) wird in Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen (nachfolgend FernUniversität genannt) und dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT, Oberhausen (nachfolgend Fraunhofer UMSICHT genannt) angeboten.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

**Teil I Ziele, Abschluss Dauer und Umfang, Zugangsvoraussetzungen, Gebühren**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Abschluss
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren

**Teil II Aufbau des Studiums und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

- § 5 Aufbau des Studiums und Studienbereiche
- § 6 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

**Teil III Prüfungsleistungen, Zertifikate und Zeugnis**

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**Teil IV Bewertung, Täuschung, Anrechnung**

- § 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 13 Täuschung, Plagiat
- § 14 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich

**Teil V Organe**

- § 18 Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsstellen
- § 19 Studiengangskommission
- § 20 Prüfungsausschuss

**Teil VI Schlussbestimmungen**

- § 21 Übergangsregelung
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Teil I Ziele, Abschluss, Dauer und Umfang, Zugangsvoraussetzungen, Gebühren**

### **§ 1 Ziele des Studiums**

infernum ist auf eine komplementäre und interdisziplinäre Qualifikation der Studierenden ausgerichtet und legt die Wissensbasis für die Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte von Nachhaltigkeit. Die Studierenden erwerben ein breites Grundlagen- und Methodenwissen der beteiligten natur-, ingenieur-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Sie verfügen hierdurch über eine umfassende Begriffs- und Verständnisbasis, die für die Kommunikationsfähigkeit und das Arbeiten in interdisziplinären Teams unabdingbar erforderlich ist. Die Absolventinnen/Absolventen sind qualifiziert, komplexe umweltwissenschaftliche Aufgabenstellungen zu analysieren und hierauf aufbauend nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln und in Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft zu implementieren.

### **§ 2 Abschluss**

Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang infernum wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) im Fach „Umweltwissenschaften“ / „Environmental Sciences“ verliehen.

### **§ 3 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium im Umfang von 60 Credits beträgt im Teilzeitstudium zwei Jahre oder vier Semester. Wird das Studium als Vollzeitstudium durchgeführt, beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt 1.800 Arbeitsstunden bzw. 60 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren**

(1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit in der Regel mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit (240 Credits).

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des Absatzes 1 mit einer siebensemestrigen Regelstudienzeit (210 Credits) werden ebenfalls zugelassen, müssen jedoch vor der Anmeldung zur erweiterten Masterarbeit zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Credits (gemäß § 6 (2)) absolviert haben. Die Regelstudienzeit (vgl. § 3) verlängert sich auf 3 Semester im Vollzeitstudium bzw. 6 Semester im Teilzeitstudium.

Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des Absatzes 1 mit sechssemestriger Regelstudienzeit (180 Credits) werden ebenfalls zugelassen, müssen jedoch vor der Anmeldung zur erweiterten Masterarbeit zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von 50 Credits (gemäß § 6 (2)) absolviert haben. Die Regelstudienzeit (vgl. § 3) verlängert sich auf 4 Semester im Vollzeitstudium bzw. 8 Semester im Teilzeitstudium.

(3) Zusätzlich ist eine besondere Studienmotivation oder sind umweltrelevante Kenntnisse, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden, sowie der Nachweis über ein Jahr Berufserfahrung vorzulegen.

- (4) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang infernum erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form, beim Studierendensekretariat der FernUniversität.
- (5) Der Bewerbung ist eine amtliche beglaubigte Kopie des ersten akademischen Abschlusszeugnisses beizufügen.
- (6) Die Studienmotivation und vorhandene umweltrelevante Kenntnisse sowie der Nachweis über eine einjährige Berufserfahrung sind formlos darzustellen.
- (7) „Bei Überschreiten der Kapazitäten können kurzfristig neue Regelungen zur Zulassung der Studierenden festgelegt werden.“
- (8) Für die Teilnahme sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.
- (9) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

## **Teil II Aufbau des Studiums und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienbereiche**

- (1) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Module setzen sich zusammen aus gedruckten und/oder elektronischen Lernmedien sowie teilweise zusätzlich aus Seminaren, die vor Ort oder online durchgeführt werden.
- (2) Die Module sind monodisziplinär oder interdisziplinär ausgerichtet. Die Zusammenstellung der Module orientiert sich an aktuellen umweltwissenschaftlichen Entwicklungen. Sie wird den Studierenden regelmäßig bekannt gegeben.
- (3) In den Modulen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Module gliedern sich inhaltlich oder funktional in vier Bereiche:
  - Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
  - Bereich 2: Natur- und Ingenieurwissenschaften
  - Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen
  - Bereich 4: Profilbereich

### **§ 6 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Zur Erlangung des weiterbildenden Masterabschlusses sind von den Studierenden insgesamt folgende Leistungen zu erbringen:
  - Es müssen insgesamt acht Module im Umfang von insgesamt 40 Credits belegt und erfolgreich bearbeitet werden.  
Hiervon müssen je zwei Module aus den Bereichen 1 bis 4 belegt werden. Das Einführungsmodul (Modul 22) ist verpflichtend zu belegen.  
Zur erfolgreichen Bearbeitung von sieben der insgesamt acht belegten Module muss die zugehörige Einsendaufgabe (§ 7 Abs. 3) mit mindestens ausreichend bestanden werden.

Ein Modul der insgesamt belegten acht Module muss durch ein Referat mit Thesenpapier (§ 7 Abs. 4) im Rahmen eines Präsenzseminars erfolgreich abgeschlossen werden.

Soweit ein belegtes Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme am Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich.

Vom Prüfungsausschuss können Module als verpflichtend erklärt werden. Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig informiert.

- Es muss eine schriftliche Hausarbeit (§ 7 Abs. 6) erstellt und mit mindestens ausreichend bestanden werden (5 Credits).
- Es muss eine schriftliche Masterarbeit (§ 7 Abs. 7) erstellt und mit mindestens ausreichend bestanden werden. Die daran anschließende Disputation (§ 7 Abs. 8) muss mit mindestens ausreichend bestanden werden (Masterarbeit und Disputation: 15 Credits).

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des Absatzes 1 mit einer siebensemestrigen Regelstudienzeit (**210 Credits**) werden ebenfalls zugelassen, müssen jedoch vor der Anmeldung zur erweiterten Masterarbeit (15 + 10 Credits) ein Praxismodul im Umfang von 20 Credits (gemäß §§ 6 und 7) absolviert haben. Entsprechend verlängert sich die Regelstudienzeit (vgl. § 3) auf 3 Semester im Vollzeitstudium bzw. 6 Semester im Teilzeitstudium.

Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des Absatzes 1 mit sechssemestriger Regelstudienzeit (**180 Credits**) werden ebenfalls zugelassen, müssen jedoch vor der Anmeldung zur erweiterten Masterarbeit (15 + 10 Credits) **zusätzlich** je ein weiteres Modul aus den Bereichen 1-3 (15 Credits), eine erweiterte Hausarbeit (5 + 5 Credits), ein Praxismodul (20 Credits) sowie erweiterte Kompetenzen (10 Credits) im Umfang von insgesamt 50 Credits (gemäß §§ 6 und 7) absolviert haben. Entsprechend verlängert sich die Regelstudienzeit (vgl. § 3) auf 4 Semester im Vollzeitstudium 8 Semester im Teilzeitstudium. Die Zusammensetzung und Verteilung auf die einzelnen Bereich sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung "infernum-Strukturplan" geregelt.

(3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss im „infernum-Leitfaden zum Studium“ in seiner jeweils aktuellen, veröffentlichten Fassung.

### Teil III Prüfungsleistungen, Zertifikate und Zeugnis

#### § 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind individuelle Nachweise einer Studienleistung und werden benotet. Sie werden studienbegleitend erbracht.

(2) Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

- Einsendaufgaben als Modulabschlussprüfung,
- Referat mit Thesenpapier als Modulabschlussprüfung,
- Praxisbericht (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2),
- Hausarbeit,
- Masterarbeit und
- Disputation

(3) **Einsendeaufgaben:** Einsendeaufgaben stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module dar. Sie müssen alleine bearbeitet und innerhalb vorgegebener verbindlicher Fristen angefordert, gelöst und abgegeben werden. Die Einsendeaufgabe zu einem Modul muss spätestens 26 Wochen nach der Modulbelegung vom Studierenden selbst angefordert werden. Nach Erhalt der Aufgabenstellung muss die Einsendeaufgabe innerhalb von maximal 26 Wochen bearbeitet und zur Benotung eingereicht werden.

(4) **Referat mit Thesenpapier:** Die Erarbeitung eines Referates mit Thesenpapier einschließlich der Erstellung einer elektronischen Präsentation und eines Vortragsmanuskripts für eine Präsenzveranstaltung ist obligatorisch und ersetzt als Modulabschlussprüfung die jeweilige Einsendeaufgabe. Es kann nur eine Einsendeaufgabe durch ein Referat mit Thesenpapier als Modulabschlussprüfung ersetzt werden.

(5) **Praxisbericht** (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2): Für das Praxismodul wird durch den Praxisbericht über die Möglichkeiten des Transfers des im Studiengang erworbenen Wissens in die Berufspraxis und umgekehrt reflektiert.

(6) **Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist eine forschungsgeleitete theoretische oder praxisorientierte Studie. Als Vorbereitung zur Masterarbeit erwirbt der/die Studierende die Kompetenz, sich wissenschaftlich mit einer selbst erarbeiteten, monodisziplinären Fragestellung auseinanderzusetzen und eigenständig relevante Literatur zu erarbeiten. Die Hausarbeit hat einen Umfang von bis zu 30 Seiten und muss innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt sein.

„Studierende, die mit 180 ECTS zugelassen werden, müssen eine in Inhalt, Umfang (30-40 S.) und Zeitaufwand erweiterte Hausarbeit erarbeiten.“

(7) **Masterarbeit:** Eine Masterarbeit ist eine forschungsgeleitete theoretische oder praxisorientierte Studie. Sie stellt eine eigenständige und wissenschaftlich innovative Leistung dar. Der/Die Studierende erwirbt damit die fachliche und kommunikative Kompetenz, sich wissenschaftlich mit einer selbst erarbeiteten, interdisziplinären Fragestellung auseinanderzusetzen und eigenständig relevante Literatur zu erarbeiten. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 60 bis 80 Seiten und muss innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt sein.

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer – unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 – alle erforderlichen Lehrmodule belegt und – bis auf eines – alle erfolgreich bearbeitet, das Referat und die Hausarbeit sowie ggf. den Praxisbericht erfolgreich absolviert hat.

„Studierende, die mit 210 oder 180 ECTS zugelassen werden, müssen eine in Inhalt, Umfang (80-100 S.) und Zeitaufwand erweiterte Masterarbeit erarbeiten.“

(8) **Disputation:** In der Disputation müssen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüferinnen/Prüfern verteidigt werden.

(9) Näheres regelt der Prüfungsausschuss im „infernum-Leitfaden zum Studium“ in seiner jeweils aktuellen, veröffentlichten Fassung.

## § 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind fachlich geeignete Personen, insbesondere Hochschullehrer/innen, Honorarprofessor/inn/en, Privatdozent/inn/en, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie die Autorinnen/Autoren und die Betreuer/innen der Module und weitere fachlich geeignete Personen, die vom

Prüfungsausschuss benannt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen.

(2) Die Masterarbeit und die Disputation werden jeweils von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen.

### **§ 9 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Ist das Ergebnis einer Einsendeaufgabe, eines Referates, des Praxisberichts (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2), der Hausarbeit, der Masterarbeit oder der Disputation schlechter als „ausreichend“ (ECTS-Grade „E“) oder wird als „nicht bestanden“ bewertet (im Fall der Ersatzaufgabe anstelle der Seminarteilnahme, vgl. hierzu § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1), so können diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Ein-Jahres-Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses/der Note eine zweite Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Bearbeitungszeitraum für die zweite Wiederholung einer Studien- und/oder Prüfungsleistung beträgt 26 Wochen.

### **§ 10 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird auf Antrag des/der Studierenden ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des zertifizierten Moduls, die Zahl der erreichten ECTS-Credits sowie die Note der erbrachten Prüfungsleistung. Das Zertifikat trägt die Logos der FernUniversität in Hagen und des Fraunhofer UMSICHT in Oberhausen.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Studium wird nach Bestehen der Disputation ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät unterschrieben, der der oder die Prüfungsausschussvorsitzende (§ 20) angehört. Es enthält eine Auflistung der belegten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Disputation (§ 7 Abs. 8) sowie die Endnote (§ 11 Abs. 3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät, der die/der Prüfungsausschussvorsitzende (§ 20) angehört, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) im Fach „Umweltwissenschaften“ / „Environmental Sciences“ verliehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## Teil IV Bewertung, Täuschung, Anrechnung

### § 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 8) vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Einsendeaufgaben, des Referates, ggf. des Praxisberichts (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2), der Hausarbeit, der Masterarbeit und der Disputation zu verwenden:

Punkte	Note	
90 - 100	1,0 - 1,5	hervorragend / excellent
80 - 89	1,6 - 2,0	sehr gut / very good
70 - 79	2,1 - 3,0	gut / good
60 - 69	3,1 - 3,5	befriedigend / satisfactory
50 - 59	3,6 - 4,0	ausreichend / sufficient
bis 49	4,1 - 5,0	nicht bestanden / fail

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden. Die Ersatzaufgabe (§ 6 Abs.1) wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Im Diploma Supplement wird die Leistung des Studierenden in eine ECTS-Grading-Tabelle eingestuft. Die Studierenden, deren Leistung mit mindestens 4,0 bewertet wurden, erhalten folgende Einstufung:

- die besten 10 % A
- die nächsten 25 % B
- die nächsten 30 % C
- die nächsten 25 % D
- die nächsten 10% E

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Einzelnoten werden im Zeugnis aufgeführt.

(4) Die Endnote für den Masterabschluss wird aus den Noten

- für die Masterarbeit (§ 7 Abs. 7),
- für die Disputation (§ 7 Abs. 8)
- sowie für die Prüfungsleistungen zu den Modulen (Einsendeaufgaben, Referat mit Thesenpapier), für die Hausarbeit und ggf. für den Praxisbericht (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2)

errechnet.

In die Endnote geht

- die Note für die Masterarbeit mit 40 %,
- die Note für die Disputation mit 20 %
- sowie die Noten für die Prüfungsleistungen aus den Modulen (Einsendeaufgaben, Referat mit Thesenpapier), für die Hausarbeit und ggf. für den Praxisbericht (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2) mit insgesamt 40 % ein.

Alle Prüfungsleistungen werden dabei gleich gewichtet.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin und/oder vorgegebene Fristen ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er nach Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Studien- oder Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 13 Täuschung, Plagiat**

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wer in Studien- oder Prüfungsleistungen wörtlich oder sinngemäß fremdes geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, versucht zu täuschen und begeht ein Plagiat. Die Studien- oder Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht bestanden“ bewertet.“

(3) Alle schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden.

(4) Der zweite Täuschungsversuch oder das zweite Plagiat kann zur Exmatrikulation führen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 14 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung ist, werden nicht angerechnet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden Prüfungsleistungen anerkennen, soweit sie vom Inhalt, Umfang (ECTS) und Schwierigkeitsgrad gleichwertig und benotet sind. Die Prüfungsleistung darf nicht älter als fünf Jahre sein. Die Anzahl der anrechenbaren Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss festgelegt und begrenzt werden.

(3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss im „infernum-Leitfaden zum Studium“ in seiner jeweils aktuellen, veröffentlichten Fassung.

### **§ 17 Nachteilsausgleich**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen:

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

## **Teil V Organe**

### **§ 18 Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsstellen**

(1) Für den Studiengang infernum sind die beiden von den Partnerorganisationen FernUniversität in Hagen und Fraunhofer UMSICHT in Oberhausen benannten wissenschaftlichen Leiter/innen verantwortlich.

(2) Beide Institutionen richten Geschäftsstellen ein, die für organisatorische und administrative Belange zuständig sind.

(3) Über die Entwicklung und Veränderung des Curriculums entscheiden die wissenschaftlichen Leiter/innen einvernehmlich mit den Geschäftsstellen.

### **§ 19 Studiengangskommission**

(1) Die Studiengangskommission berät in Grundsatzfragen, die insbesondere das Curriculum, die Studienorganisation, die Evaluation und die Weiterentwicklung des weiterbildenden Masterstudienganges infernum betreffen. Sie dient zur Koordinierung der Arbeit der am Studiengang beteiligten Institutionen.

(2) Auf Vorschlag des vom Rektorat ernannten, den weiterbildenden Masterstudiengang infernum federführend koordinierenden Lehrgebiets wählt der Fakultätsrat der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität die Mitglieder der Studiengangskommission. Die Studiengangskommission besteht aus sieben Mitgliedern (vier Hochschullehrer/innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, ein/e Student/in) und vier stellvertretenden Mitgliedern (zwei Hochschullehrer/innen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, ein/e Student/in). Die FernUniversität stellt mindestens die Hälfte der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder. In der Studiengangskommission müssen die drei am weiterbildenden Masterstudiengang infernum beteiligten Fakultäten durch mindestens ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vertreten sein. Der/Die Vorsitzende der Studiengangskommission wird von der Studiengangskommission gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studiengangskommission beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Studiengangskommission soll von den wissenschaftlichen Leiterinnen/Leitern zweimal im Jahr einberufen werden.

### **§ 20 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt er Richtlinien. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die wissenschaftlichen Leiter/innen sowie die Leiter/innen der Geschäftsstellen an.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 16, setzt die Fristen und Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen für die Studien- und Prüfungsleistungen.

## Teil VI Schlussbestimmungen

### § 21 Übergangsregelung

Der Prüfungsausschuss legt Regeln fest, die den Übergang von der Prüfungsordnung vom 05. September 2005 zu dieser Ordnung definieren.

### § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität mit Wirkung zum 01. Juni 2011 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. April 2011 und der Beschlüsse der Fakultätsräte

- o der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 03. Mai 2011,
- o der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04. Mai 2011

und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 31. Mai 2011.

Hagen, den 31. Mai 2011

Der Dekan  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. Theo J. Bastiaens

Univ. - Prof. Dr. Andreas Haratsch

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Joachim Grosser

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. - Ing. Helmut Hoyer